



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 14. August 2026

Nummer 33a

Sonderausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184 Wasserwirtschaft; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung, S. 321

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

184

Wasserwirtschaft;

hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs und zur Befahrung der Lippe mit Kanus und Kajaks in der Renaturierung Sande im Kreis Paderborn (NRW)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 54.01.19-006/2026-001

Detmold, den 10. August 2026

Präambel

Die Lippe ist als Gewässer 1. Ordnung insbesondere im Bereich der Renaturierung Sande im Kreis Paderborn von herausragender ökologischer Bedeutung und erfüllt eine wichtige Funktion als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere die aquatische Flora und Fauna sowie die angrenzenden Uferbereiche sind empfindliche Ökosysteme, deren Erhalt und Schutz von übergeordneter gewässerökologischer Bedeutung sind. Zum Schutz des Gewässersystems Lippe, seiner Uferbereiche, seiner Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Sicherung einer gewässerträglichen Freizeitnutzung werden mit dieser Verordnung verbindliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der Lippe im Bereich der Renaturierung Sande im Kreis Paderborn geschaffen.

Aufgrund des § 20 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) und der §§ 25, 27, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG NRW) sowie § 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang II Nr. 22.1.6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) wird der Gemeingebrauch wie folgt geregelt:

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Verordnung

(1) Ziel dieser Verordnung ist die umweltverträgliche Steuerung der Befahrung der Lippe in der Renaturierung Sande im Gebiet des Kreises Paderborn durch Kanus und Kajaks.

(2) Diese Verordnung regelt ausschließlich die Befahrung der Lippe mit Kanus und Kajaks in der Renaturierung Sande im Gebiet des Kreises Paderborn zwischen Flusskilometer 206,0 und 205,3 (GSK3E).

(3) Die Befahrung mit Kanus und Kajaks ist nur unter Beachtung der Regelungen des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe sowie dieser Verordnung zulässig.

(4) Die Vorschriften gelten für alle natürlichen Personen, die die Lippe mit Kanus und Kajaks, sowie für juristische Personen, die die Befahrung der Lippe durch die Bereitstellung von Kanus und Kajaks ermöglichen.

§ 2 Erlaubte Wasserfahrzeuge

(1) Die Befahrung der Lippe in der Renaturierung Sande auf Grundlage des Gemeindegebrauchs ist entsprechend des Landschaftsplans Paderborn von 2015 Paderborn - Bad Lippspringe nur mit Kanus und Kajaks, und soweit die Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, zulässig. Andere Wasserfahrzeuge als Kanus und Kajaks sind nicht zugelassen.

§ 3 Registrierung und Kennzeichnung der Kanus/Kajaks

(1) Alle Kanus und Kajaks sind vor der Befahrung bei der Bezirksregierung Detmold zu registrieren.

(2) Die Registrierung ist online unter dem Link <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/form/bootsregistrierung-fuer-das-jahr> durchzuführen und kann auch kurzfristig vor Fahrtantritt erfolgen. Unmittelbar nach der erfolgreichen Registrierung erhält der Kanu-/Kajakfahrer eine elektronische Bestätigung über die Registrierung des Kanus/Kajaks. Diese ist digital oder ausgedruckt mitzuführen.

(3) Für die Registrierung ist eine eindeutige Kennzeichnung der Kanus und Kajaks erforderlich. Diese kann durch einen Bootsnamen, spezifische Schriftzüge oder Aufkleber erfolgen. Die Größe und Positionierung der Kennzeichnung müssen die Erkennbarkeit aus der Distanz gewährleisten. In Ausnahmefällen – bei kurzfristiger Registrierung direkt vor Fahrtantritt ohne vorhandene Kennzeichnung – kann alternativ ein Foto des Bootes für die Registrierung verwendet werden.

(4) Für die Registrierung ist ein/e verantwortliche/r Kanu- / Kajakführer/in unter Angabe von Namen, Adresse und Kontaktdaten zu benennen.

(5) Vereine, Touristiker und größere Gruppen können abweichend von den Abs. 2-4 stellvertretend für ihre Mitglieder bzw. Kundinnen/Kunden nach telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold (Tel. 05231 / 71 54 02) eine gebündelte Registrierung ihrer gemäß Abs. 6 gekennzeichneten Kanus und Kajaks per E-Mail an wilde-lippe@bezreg-detmold.nrw.de mindestens 7 Tage vor Fahrtantritt vornehmen.

(6) Für die Registrierung nach Abs. 5 kann die Kennzeichnung abweichend von Abs. 3 durch Vereins- bzw. Touristikerlabel erfolgen, wenn deren Größe und Positionierung die Erkennbarkeit aus der Distanz und eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Verein bzw. Touristiker gewährleisten.

(7) Die Registrierung ist für die gesamte Dauer des kalendarischen Ausstellungsjahres gültig.

§ 4 Mindestwasserstand für die Befahrung

(1) Die Befahrung der Renaturierung Sande darf nur bei ausreichend hohen Wasserständen erfolgen, die auch in den Niedrigwasserbereichen der Renaturierung Sande nicht zu Grundberührungen mit Kanus/Kajaks und Paddeln oder Aufsetzen der Kanus/Kajaks auf Grund führen. Das Aussteigen aus den Kanus/Kajaks und Betreten des Gewässerbettes, der Kiesinseln und Ufer sind verboten.

(2) Für die Befahrung der Lippe im Gültigkeitsbereich dieser Verordnung (Renaturierung Sande) wird ein Mindestwasserstand von 30 cm als erforderlich angesehen. Dieser ist gewährleistet, wenn am maßgeblichen Pegel Bentfeld an der Lippe ein Wasserstand von mindestens 90 cm erreicht oder überschritten wird. Maßgeblich ist der veröffentlichte Tagesmittelwert des Vortags des Pegels Bentfeld an der Lippe.

(3) Die rechtzeitige Erkundigung über ausreichende Wasserstände in den Niedrigwasserbereichen der Renaturierung Sande vor der Befahrung liegt in der Verantwortung der Nutzer. Der Wasserstand am Pegel Bentfeld ist online einsehbar im Hochwasserportal NRW des LANUK unter der Rubrik „Messwerte“ > „Wasserstand“. Der Tagesmittelwert des Vortags wird unter der Ansicht „Monat“ im Diagramm des Pegels Bentfeld angezeigt.

§ 5 Befahrungsregeln

(1) Die Befahrung erfolgt unter Beachtung der wasser-, natur-, fischerei- und ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe von 2015 und dieser Verordnung.

(2) Die Befahrung erfolgt auf eigene Gefahr. Zu beachten sind insbesondere Gefahrenstellen wie die Sohlgleite mit vier Steinriegeln am Ende der Renaturierung Sande, sowie naturraumtypische Gefahren wie umgestürzte Bäume, Totholz und Strömung.

(3) Entsprechend des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe ist es verboten:

1. Anzulanden und/oder die Ufer zu betreten.

2. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnlichen Handlungen zu stören.

(4) In Ausnahme des Abs. 3 Nr. 1 darf das Ufer nur zum linksseitigen Umtragen der Kanus/Kajaks unmittelbar um die Sohlgleite herum betreten werden.

(5) Die Befahrung hat möglichst zügig zu erfolgen, das Pausieren oder Warten auf Gruppenmitglieder

innerhalb der Renaturierung Sande ist zu unterlassen.

(6) Von den Steilwänden ist während der Brutzeit von März bis August Abstand zu halten. Diese beherbergen Bruthöhlen von Uferschwalben und Eisvögeln.

(7) Die Gewässersohle und Ufervegetation sind ökologisch sensible Lebensräume u.a. für Fisch-laich und Insektenlarven. Berührungen der Gewässersohle und Ufervegetation mit Booten und Paddeln sind daher zu unterlassen. Flachwasserbereiche sind zu umfahren. Es sollte die tiefste Fahrrinne gewählt werden.

(8) Die Kiesinseln und das Gewässerbett dürfen nicht betreten werden.

(9) Die Befahrung hat möglichst ruhig zu erfolgen. Lautsprecher, Musikboxen und störender Lärm sind verboten.

(10) Die Befahrung ist nur flussabwärts zulässig. Das mehrmalige Durchfahren der Sohlgleite ist verboten.

(11) Abfälle dürfen nicht zurückgelassen werden.

(12) Die Befahrung unter Alkoholeinfluss ist verboten.

§ 6 Umweltschulung

Eine absolvierte Umweltschulung (z. B. DKV-Umweltschulung oder eine gleichwertige Schulung) wird für die Befahrung empfohlen.

§ 7 Informationspflicht und Überwachung

(1) Die Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung und der Vorgaben des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe sowie die rechtzeitige Erkundigung über ausreichende Wasserstände in den Niedrigwasserbereichen der Renaturierung Sande vor der Befahrung liegt in der Verantwortung der Nutzer.

(2) Nutzerinnen und Nutzer haben sich vor Fahrtantritt eigenverantwortlich über den aktuellen Wasserstand am Pegel Bentfeld, bestehende Sperrungen, die Wetter- und Sicherheitsbedingungen zu informieren.

(3) Kanuverbände, -vereine und gewerbliche Kanuverleiher sind dazu angehalten, ihre Mitglieder und Kunden über die Inhalte dieser Verordnung und die Vorgaben des Landschaftsplans Paderborn - Bad Lippspringe vor der Befahrung zu unterrichten.

(4) Die Einhaltung dieser Verordnung wird durch die zuständigen Behörden überwacht.

(5) Die zuständige Behörde kann aus Gründen des Natur-, Arten-, Gewässer- oder Hochwasser-schutzes weitergehende Einschränkungen oder vollständige Sperrungen anordnen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnungen in den §§ 2 bis 7 dieser Verordnung verstößt, handelt gem. § 123 Abs. 1 Nr. 27 LWG NRW ordnungswidrig.

(2) Wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, handelt gem. § 123 Abs. 2 LWG NRW ordnungswidrig.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 123 Abs. 3 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold veröffentlicht und tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

(3) Diese Verordnung kann von jedermann bei den folgenden Behörden bzw. folgenden Internetseiten eingesehen werden:

- Bezirksregierung Detmold, obere Wasserbehörde (Dezernat 54), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold (nur während der Dienststunden)
- Internetseite der Bezirksregierung Detmold (Amtsblatt)

Detmold, den 10. August 2026
54.01.19-006/2026-001

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Anke Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.321

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold